

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2021-015

16. Juli 2021
Bt/jr/be

"Fit-for-55"-Paket der EU-Kommission / Erste Einschätzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat am Mittwoch ihr lange erwartetes Klimapaket unter dem Titel „Fit-for-55“ veröffentlicht. Das Paket umfasst eine Reihe von Legislativvorschlägen, mit denen die EU-Klimapolitik auf das neue Klimaziel 2030 von -55 % Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 ausgerichtet werden soll. Darunter finden sich auch einige Initiativen mit Relevanz für die bbs-Branchen (siehe [Link](#)). Im Folgenden fassen wir die Vorschläge zum EU-Emissionshandel, zur EU-Lastenteilungsverordnung, zum Grenzausgleichsmechanismus und zur EU-Energiesteuerrichtlinie nach der ersten Sichtung zusammen. Mit der Vorlage der Entwürfe beginnen nun die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren, an denen das EU-Parlament und die EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Folgende Rechtsakte umfasst das „Fit-for-55“-Paket im Einzelnen:

- Revision der EU-Emissionshandelsrichtlinie (EU ETS-Richtlinie)
- Verordnung zur Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus
- Revision der EU-Lastenteilungsverordnung (Klimaschutzvorgaben für EU-Mitgliedstaaten in den Sektoren, die nicht vom EU ETS erfasst sind)
- Revision der Energiesteuer-Richtlinie
- Revision der Energieeffizienz-Richtlinie
- Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)
- Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft (LULUCF)
- Überarbeitung der Klimaschutzvorgaben im Verkehrssektor (u.a. Emissionsgrenzwerte für PKW, Förderung von synthetischen Kraftstoffen für Flug- und Seeverkehr)
- Schaffung eines EU Klima-Sozialfonds

EU-Emissionshandelsrichtlinie und EU-Lastenteilungsverordnung

- Das neue EU-Klimaziel 2030 von -55 % ggü. 1990 soll nach den Vorschlägen der EU-Kommission folgendermaßen auf die Sektoren im EU-Emissionshandel und außerhalb des EU-Emissionshandels aufgeteilt werden:
 - o EU ETS-Sektoren (Energiewirtschaft und Industrie): -61 % ggü. 2005 (bisher: -43 %)
 - o Nicht-ETS-Sektoren (Verkehr, Gebäude, Nicht-ETS-Industrieanlagen): -40 % ggü. 2005 (bisher: -30 %)

- Die Gesamtmenge an verfügbaren Zertifikaten im EU ETS (Cap) soll entsprechend des neuen Ziels reduziert werden. Zu diesem Zweck wird die jährliche Minderungsrate (LRF) zwischen 2021 und 2030 von bisher -2,2 % p.a. rückwirkend angehoben auf -4,2 %. Die Rückwirkung soll erzielt werden, indem das Cap einmalig so gekürzt wird, als hätte die neue Minderungsrate bereits seit 2021 gegolten.
- Die Benchmarks 2021-2025 sollen unverändert bestehen bleiben, jedoch soll die Berechnungsmethodik für die Benchmarks 2026-2030 leicht angepasst werden. Demnach ist geplant, die maximale Abschmelzungsrate der Benchmarks anzuheben von bislang 1,6 % p.a. auf 2,5 % p.a., sodass sich die künftigen Benchmarks stärker reduzieren könnten. Wie sich diese Anpassung konkret auswirken wird, hängt von der anstehenden Datenerhebung der 10 % effizientesten Anlagen jeder Produktgruppe für die Jahre 2021 und 2022 ab.
- Mit Einführung des geplanten CO₂-Grenzausgleichs als ergänzendem Carbon-Leakage-Schutz soll die Benchmark-Zuteilung in den betroffenen Sektoren (u.a. Zementindustrie) ab dem Jahr 2026 jährlich in 10 %-Schritten reduziert werden, sodass sie ab dem Jahr 2035 bei 0 % liegt.
- Der Erhalt der Benchmark-Zuteilung soll nach dem Willen der EU-Kommission künftig an bestimmte Klimaschutzmaßnahmen (z.B. Investitionen in Energieeffizienz) gebunden sein.
- Ab dem Jahr 2025 soll ein neuer separater Emissionshandel für die Sektoren Gebäude und Verkehr auf europäischer Ebene geschaffen werden. Nicht-ETS-Industrieanlagen sollen davon ausgenommen sein, ansonsten orientiert sich die EU-Kommission stark am Vorbild des Brennstoffemissionshandels in Deutschland, der seit diesem Jahr gilt.
- Der EU-Innovationsfonds soll aufgestockt werden, um auch Carbon Contracts for Difference zu finanzieren.

Verordnung zum CO₂-Grenzausgleich (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM)

- Sektoren und Produktgruppen: Zement, Eisen und Stahl, Düngemittel, Aluminium und Elektrizität. Einzelne Produktgruppen sind in Annex I aufgeführt.
- Übergangsphase: Grundsätzlich sieht die EU-Kommission eine schrittweise Einführung des CO₂-Grenzausgleichs vor. Ab 2023 bis Ende 2025 umfasst die Übergangsphase zunächst Berichts- aber noch keine Zahlungspflichten für Importeure.
- Start des CBAM: Ab 1. Januar 2026 soll der CBAM-Mechanismus über eine Periode von zehn Jahren „scharf geschaltet“ werden. Dies bedeutet zum einen, dass autorisierte Importeure neben verifizierten Emissionsberichten auch CBAM-Zertifikate erwerben müssen. Zum anderen wird für Anlagen im EU ETS die kostenfreie Benchmark-Zuteilung in 10%-Schritten pro Jahr bis 2035 abgeschmolzen.
- Importeure können den Nachweis über den CO₂-Gehalt der Importe entweder über verifizierte Emissionsdaten oder über Referenzwerte („default values“) erbringen.
- Der relevante CO₂-Preis für die CBAM-Zertifikate orientiert sich an den wöchentlichen Auktionspreisen im EU ETS.
- Eine Anrechnung von im Herkunftsland entrichteten CO₂-Preisen ist möglich, wenn ein entsprechender, extern verifizierter Nachweis erbracht wird.
- Die für den Vollzug zuständigen Behörden werden von den EU-Mitgliedstaaten benannt. Die EU-Kommission unterstützt diese und agiert als zentraler Administrator.
- Die EU-Kommission soll Hinweisen auf eine Umgehung des CBAM nachgehen. Außerdem sind Sanktionen vorgesehen für den Fall, dass die Verpflichtungen der Verordnung von Importeuren nicht eingehalten werden.
- Bis Ende 2025 wird die EU-Kommission einen Bericht zur Überprüfung und Erweiterung der CBAM-Verordnung vorlegen.

EU-Energiesteuerrichtlinie

- Umstellung der Energiebesteuerung von Volumen auf Energiegehalt (Mindeststeuersätze in Euro/Gigajoule)
- Ab 1. Januar 2023 sollen neue Mindeststeuersätze gelten, die im Falle Heizstoffen deutlich angehoben wurden (Ausnahme: Strom; hier argumentiert die EU-Kommission, dass die Kostenbelastungen auf Strom möglichst gering gehalten werden sollten, um stromintensive Dekarbonisierungsprozesse nicht zu behindern); Manche Mindeststeuersätze sollen sich im Rahmen einer 10-jährigen Übergangsphase bis 2033 insgesamt verdoppeln (jährlicher 10 %-Anstieg); darüber hinaus sollen die Mindeststeuersätze ab 1. Januar 2024 jedes Jahr entsprechend der allgemeinen Preissteigerung angepasst werden
- Energieerzeugnisse auf Basis von Biomasse oder synthetische Brenn- und Kraftstoffe unterliegen ebenfalls der Energiebesteuerung
- Für alternative Brennstoffe soll die Besteuerung nach wie vor entsprechend eines vergleichbaren Heizstoffs erfolgen, für den ein Steuersatz festgelegt wurde
- Entlastungsregelungen:
 - o § 51 Energiesteuergesetz / § 9a Stromsteuergesetz: Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie sollen weiterhin die nicht-energetische Nutzung von Brennstoffen sowie die doppelte Verwendung („dual use“) sein, ebenso der Energieeinsatz zur chemischen Reduktion und in elektrolytischen und metallurgischen Prozessen. Die bisherige Ausnahme für mineralogische Prozesse (u.a. diverse Herstellungsprozesse in der Baustoffindustrie) findet sich dagegen im Entwurf nicht mehr wieder. Diese Brennstoffeinsätze unterlägen somit künftig der Energiebesteuerung. Für die bbs-Branchen wäre damit eine Mehrbelastung von ca. 100 Mio. Euro verbunden.
 - o § 54 Energiesteuergesetz / § 9b Stromsteuergesetz: Eine Unterscheidung zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen Energieverbräuchen ist dem Richtlinienentwurf nach nicht mehr vorgesehen.
 - o § 55 Energiesteuergesetz / § 10 Stromsteuergesetz: Vereinbarungen mit der Wirtschaft zur Steuererleichterung im Gegenzug für Umweltschutz- oder Energieeffizienzmaßnahmen sollen weiterhin möglich sein (derzeit Grundlage für den Energie- und Stromsteuerspitzenausgleich).
 - o Entlastungen für energieintensive Industrien sollen weiterhin möglich sein; die Definition „energieintensiver Betriebe“ bleibt unverändert bei mindestens 3 % Anteil der Energiekosten am Produktionswert oder einer Energiesteuerbelastung von mindestens 0,5 % der Bruttowertschöpfung.
 - o Befreiungen oder Entlastungen von der Energiebesteuerung u.a. für Pilotprojekte zur Technologieentwicklung und der Herstellung umweltfreundlicher Produkte; für Strom aus erneuerbaren Energien, nachhaltiger Biomasse, Brennstoffzellen, hocheffizienten KWK-Anlagen

Die Zusammenfassung dieser Eckpunkte spiegelt das Ergebnis unserer ersten Sichtung der Vorschläge wider. Insgesamt waren viele der vorgeschlagenen Regelungen in dieser oder ähnlicher Form erwartet worden. Insbesondere die vorgeschlagene Anpassung der Energiebesteuerung ist jedoch kritisch zu bewerten. Einen Wegfall der bisherigen Ausnahme für mineralogische Prozesse lehnen wir ab, da der Energiebedarf hierfür chemisch-physikalisch bedingt und damit nicht minderbar ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie durch diese Maßnahme und die damit einhergehenden Kostenbelastungen für die Industrie ein Beitrag zur Erreichung des Klimaziels 2030 geleistet werden soll. Positiv sehen wir hingegen Verbesserungen, die gegenüber früheren inoffiziellen Entwürfen erzielt werden konnten. Dies betrifft einerseits die Energiesteuerrichtlinie, die zuletzt noch das sehr anspruchsvolle Kriterium einer Handelsintensität von mindestens 20 % mit Drittländern außerhalb der EU als Voraussetzung für die Einstufung als „energieintensiver Betrieb“ enthalten hatte. Diese Einschränkung ist in der vorliegenden

finalen Entwurfsfassung nicht mehr enthalten. Andererseits betrifft es auch den CBAM-Mechanismus, bei dem die EU-Kommission auch auf Druck der Industrie von ihrer strikten Ablehnung einer Ergänzung von CBAM und Benchmark-Zuteilung abgerückt ist. Während einer Übergangsphase von 10 Jahren ist diese Parallelität nun grundsätzlich angelegt.

Die Energiesteuerrichtlinie wurde nunmehr dem Rat der Mitgliedstaaten zugeleitet, der hierüber in den kommenden Monaten beraten wird. Die Steuerpolitik fällt nach wie vor in den Hoheitsbereich der EU-Mitgliedstaaten, insofern ist zur Verabschiedung der Energiesteuerrichtlinie voraussichtlich Einstimmigkeit im Rat der Mitgliedstaaten erforderlich und die Mitbestimmungsrechte des EU-Parlaments sind eingeschränkt. Die anderen Rechtsakte des Pakets werden in den kommenden Monaten und Jahren in üblicher Weise zwischen den Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament abgestimmt.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Koordination Energiepolitik